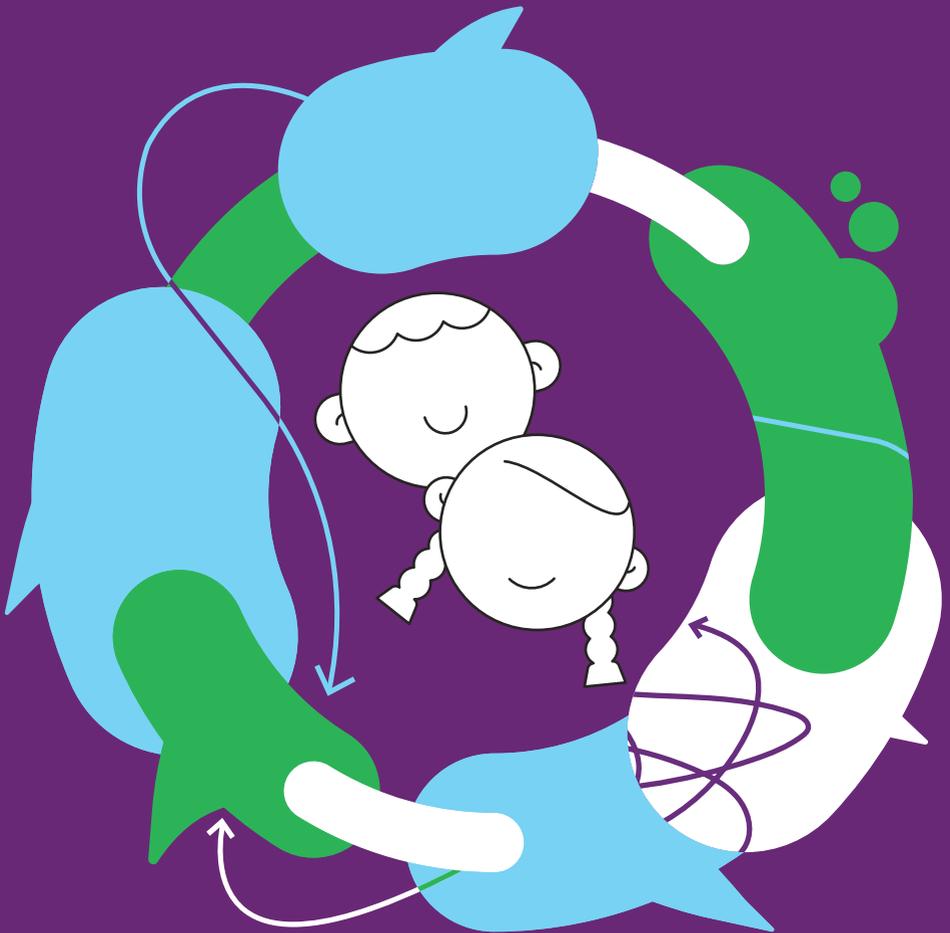


Transdisziplinäre Qualitätsstandards für den Kinderschutz



Vorwort

Was ist Qualität im Kinderschutz? Diese Frage lässt sich nur im Dialog klären, denn Kinderschutz ist eine Verbundaufgabe.

Auf Initiative von Fachpersonen im Kinderschutz wurde ein solcher Dialog geführt. Menschen aus Praxis, Wissenschaft, Öffentlichkeit und Politik haben gemeinsam Disziplingrenzen überschreitende Qualitätsstandards im Kinderschutz entwickelt. Diese bieten der Praxis Orientierung und sind Anlass für fachliche Aushandlungen und Diskussionen. So können Strukturen, Vorgehensweisen und Haltungen, die im föderalen System der Schweiz sehr unterschiedlich sind, überprüft und weiterentwickelt werden. Es kann eruiert werden, welche Ressourcen und Rahmenbedingungen der Kinderschutz benötigt, um gemeinsam dafür einzustehen und politische Überzeugungsarbeit zu leisten. Auf diese Weise sind die Qualitätsstandards in der Lage, zu einer hohen Qualität der Arbeit im Kinderschutz beizutragen und das Vertrauen von Kindern und ihren Familien in das System des Kinderschutzes zu stärken.

Den Personen, die sich unermüdlich für das Wohl und den Schutz von Kindern und zur Unterstützung ihrer Familien einsetzen, und all denjenigen, die an der Entwicklung dieser transdisziplinären Qualitätsstandards mitgewirkt haben, gilt grosser Dank!

Nun heisst es, die Qualitätsstandards gemeinsam mit Leben zu füllen.

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes haben wir als Gesellschaft jedem Kind in der Schweiz ein Versprechen gegeben: Wir schützen, fördern und beteiligen es. Universell, diskriminierungsfrei und unter Berücksichtigung seiner eigenen Meinung.

Die Auseinandersetzung mit den Kinderrechten ist wichtig, wenn man sich mit einem aktiven und qualitativ guten Kinderschutz beschäftigt. Denn nur eine flächendeckende Umsetzung der Kinderrechtskonvention stärkt, schützt und fördert Kinder. Um das in die tägliche Arbeit einfliessen zu lassen und jedem Kind seine Rechte, unabhängig vom Wohnort, zugänglich zu machen, braucht es ein breites Verständnis der Kinderrechtskonvention sowie universell gültige Handlungsmaximen. Und wir Erwachsenen müssen anerkennen, dass Kinder eigenständige Rechtssubjekte sind. Partizipation ist dabei der Schlüssel zum Erfolg. Kinder haben das Recht, alles zu erfahren, was für ihr Leben wichtig ist. Und sie haben ein Recht darauf, ihre Meinung zu sagen und Entscheidungen mitgestalten zu können.

Kinder sind Expertinnen und Experten ihrer eigenen Lebenswelt. Es liegt an uns Erwachsenen, sie als das anzuerkennen. Lassen wir Kinder an Entscheiden, die ihr Lebensumfeld betreffen, partizipieren und hören wir ihnen konsequent zu, schützen wir sie auch. Die vorliegenden Qualitätsstandards legen einen Grundstein dafür.



A blue handwritten signature of Clarissa Schär.

Clarissa Schär
Co-Präsidentin Interessengemeinschaft
für Qualität im Kinderschutz



A blue handwritten signature of Nicole Hinder.

Nicole Hinder
Bereichsleiterin Child Rights Advocacy
UNICEF Schweiz und Liechtenstein

Inhaltsübersicht



Einleitung

S. 6

A Partizipation

I. Partizipation des Kindes

Handlungsmaxime: Partizipation des Kindes
Standards: Partizipation des Kindes
Massstäbe: Partizipation des Kindes
Empfehlungen für Organisationen

S. 11

S. 12

II. Partizipation der Eltern und Familie

Handlungsmaxime: Partizipation der Eltern und Familie
Standards: Partizipation der Eltern und Familie
Massstäbe: Partizipation der Eltern und Familie
Empfehlungen für Organisationen

S. 15



B Orientierung am Kindeswohl

S. 19

III. Stärkung von Kindern, Eltern und Familien

Handlungsmaxime: Stärkung von Kindern, Eltern und Familien
Standards: Stärkung von Kindern, Eltern und Familien
Massstäbe: Stärkung von Kindern, Eltern und Familien
Empfehlungen für Organisationen

S. 20

IV. Erkennen von Gefährdung – Schutz gewährleisten

Handlungsmaxime: Erkennen von Gefährdung – Schutz gewährleisten
Standards: Erkennen von Gefährdung – Schutz gewährleisten
Massstäbe: Erkennen von Gefährdung – Schutz gewährleisten
Empfehlungen für Organisationen

S. 22



C Fachlichkeit und Zusammenarbeit

S. 27

V. Fachlichkeit

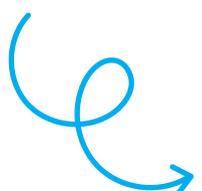
Handlungsmaxime: Fachlichkeit
Standards: Fachlichkeit
Massstäbe: Fachlichkeit
Empfehlungen für Organisationen

S. 28

VI. Zusammenarbeit

Handlungsmaxime: Zusammenarbeit
Standards: Zusammenarbeit
Massstäbe: Zusammenarbeit
Empfehlungen für Organisationen

S. 30



D Literatur

S. 32

E Danksagung

S. 33

F Impressum

S. 34

Einleitung

Ausgangspunkt für die Entwicklung von transdisziplinären Qualitätsstandards für den Kinderschutz war der 1. Nationale Qualitäts-Dialog der Interessengemeinschaft für Qualität im Kinderschutz (IGQK) 2018. Daraus ging eine Qualitäts-Gruppe hervor, die sich über «Good Practice» austauschte und erste Standards entwarf. Die Erfahrungen legten die Basis, damit die IGQK gemeinsam mit UNICEF Schweiz und Liechtenstein, YOUVITA und Kinderschutz Schweiz das Projekt zur Ausarbeitung von transdisziplinären Qualitätsstandards für den Kinderschutz zur Ausschreibung bringen konnte.

Eine Fachjury hatte im Rahmen eines Auswahlverfahrens die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit mit der Ausarbeitung der transdisziplinären Qualitätsstandards beauftragt. Das mehrstufige Vorgehen umfasste eine Dokumentenanalyse, Expert/-innen- und Fokusgruppeninterviews sowie halbstandardisierte Befragungen in zwei Runden. Über hundert Personen aus der ganzen Schweiz beteiligten sich. Es waren Praktiker/-innen aus dem freiwilligen, öffentlich-rechtlichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Kinderschutz sowie Expert/-innen aus Politik und Wissenschaft. Ein besonderes Augenmerk lag auf dem Einbezug der Betroffenen. Eltern, Care Leaver/-innen sowie Interessensvertreter/-innen brachten ihre Erfahrungen ein. Die Ergebnisse der Befragungen führten stufenweise zu Entwürfen der Standards. Diese wurden in der Begleitgruppe kritisch diskutiert.

Die transdisziplinären Qualitätsstandards für den Kinderschutz sind das Ergebnis eines intensiv geführten und empirisch abgestützten Fachdiskurses. Die zwanzig Qualitätsstandards sind den drei Prinzipien Partizipation, Orientierung am Kindeswohl sowie Fachlichkeit/Zusammenarbeit zugeordnet. Gerahmt werden die Standards von übergeordneten Handlungsmaximen und untergeordneten Massstäben. Abschliessend sind jeweils Empfehlungen für Organisationen formuliert.

Für den fragmentierten Kinderschutz in der Schweiz liegen damit erstmals Qualitätsstandards vor, auf die sich unterschiedliche Akteur/-innen verständigt haben. Sie lösen die Spannungen nicht auf, die für den Kinderschutz konstitutiv sind, aber sie machen sie bearbeitbar. Qualitätsentwicklung ist ein laufender Prozess. Die transdisziplinären Qualitätsstandards sind ein Auftakt für die Weiterentwicklung einer gemeinsamen Vision des Kinderschutzes. Sie bleiben aushandlungs- und diskussionsbedürftig.

Im Folgenden werden zuerst das der Ausarbeitung zugrunde liegende Verständnis von Kinderschutz, die Zielgruppe, die Zielsetzungen der Standards sowie verwendete Begriffe erläutert. Darauf folgen die Qualitätsstandards.

Verständnis von Kinderschutz

Unter Kinderschutz wird jegliche Abwendung von Gefährdungen für das Kindeswohl sowie für die kindliche Entwicklung verstanden. Der Gefährdung liegt eine absehbare, jedoch nicht zwingend eingetretene Schädigung des Kindes durch das Tun oder das Unterlassen von Eltern, Familie oder Betreuungspersonen zugrunde. Kinderschutz umfasst die professionelle Unterstützung zur Vorbeugung, Erkennung und Einschätzung von Gefährdungen¹ sowie die Behandlung und Nachbetreuung des betroffenen Kindes. Hieraus folgt, dass Kinderschutz immer eine Verbundaufgabe ist.

Zielgruppe

Die transdisziplinären Qualitätsstandards richten sich an Fachpersonen, die direkt mit Kindern, Eltern und Familien arbeiten, sowie an Organisationen, in denen diese Fachpersonen angestellt sind. Sie gelten für Fachpersonen und Organisationen aus dem freiwilligen, öffentlich-rechtlichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Kinderschutz. Den Organisationen kommt eine besondere Verantwortung für die Implementierung und Umsetzung der transdisziplinären Qualitätsstandards zu.

Zielsetzungen

Die transdisziplinären Qualitätsstandards geben vor, wie die Unterstützung im Kinderschutz gestaltet sein sollte. Genügend Ressourcen sind eine unabdingbare Voraussetzung für die Realisierung der Standards. Anhand der Massstäbe lässt sich überprüfen, bei welchen Standards eine Weiterentwicklung von Strukturen und Vorgehensweisen notwendig ist.

Die transdisziplinären Qualitätsstandards sind Normen für Fachpersonen, um ihr Handeln zu reflektieren und zu verbessern. Darüber hinaus legen sie eine Basis, auf der die Fachpersonen innerhalb ihrer Organisation und in regionalen Verbänden den Austausch über und die Weiterent-

wicklung von Qualität im Kinderschutz pflegen können. In Organisationen lassen sich anhand der Standards die Bedingungen für die Unterstützung analysieren und optimieren. Letztlich sind es Normen, anhand derer sich Prozesse und Ergebnisse in der Zusammenarbeit unter Fachpersonen aus verschiedenen Organisationen überprüfen lassen.

Begriff: Kind

Der Begriff Kind wird gestützt auf Art. 1 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK) für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres verwendet. Der Geltungsbereich der transdisziplinären Qualitätsstandards umfasst weiter diejenige Unterstützung, die jungen Erwachsenen im freiwilligen, öffentlich-rechtlichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Bereich des Kinderschutzes zusteht.

Begriff: Eltern und Familie

Der Begriff Eltern steht für die Erziehungsverantwortlichen bzw. für die Erziehungsberechtigten. Der Begriff Familie steht für die Personen, denen sich das Kind verbunden fühlt und als Familie ansieht. Es muss sich dabei nicht zwingend um die Herkunftsfamilie handeln.

Begriff: Unterstützung

Der Begriff Unterstützung steht für alle Arten von Hilfen (Beratung, Begleitung, Triage usw.). Unterstützung basiert immer auf Einschätzungen und Entscheidungen von Fachpersonen.

¹ Abgeleitet aus Art. 19 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK)



A. Partizipation

Partizipation ist im Kinderschutz von zentraler Bedeutung und meint, dass das Kind, die Eltern und Familie an der Gestaltung der Unterstützung mitwirken können. Partizipation ist ein Recht, das jedem Kind unabhängig vom Alter zusteht. Das Kind erfährt Anerkennung und Wertschätzung seiner einzigartigen Persönlichkeit, Autonomie und Erfahrung. Das Recht des Kindes auf Partizipation leitet sich aus Art.12 der UN-KRK ab.

I. Partizipation des Kindes

Handlungsmaxime: Partizipation des Kindes

Die Fachperson wahrt das Partizipationsrecht des Kindes. Das Recht auf Partizipation dient dem Kind und nicht der Fachperson. Die Fachperson anerkennt das Kind als Experten seiner Lebenswelt. Kinder haben ihre eigenen Ansichten darüber, was ihnen hilft. Je stärker die Unterstützung in die Lebenswelt des Kindes eingreift, desto mehr unterstützt die Fachperson das Kind darin, sich eine Ansicht über die Unterstützung zu bilden. Die Fachperson berücksichtigt und unterstützt die Sicht des Kindes in den fachlichen Einschätzungen und Entscheidungen hinsichtlich der Unterstützungsziele, Mittel und Alternativen. Die Fachperson greift dabei auf Modelle der Partizipation zurück. Je einschneidender die Entscheidung, desto mehr setzt sich die Fachperson mit der Ansicht des Kindes auseinander. Das gilt umso mehr, je stärker eine Diskrepanz zwischen der Ansicht des Kindes, der Eltern und Familie sowie der Ansicht der Fachperson auftritt.



Standards: Partizipation des Kindes

1. Die Fachperson informiert das Kind alters- und entwicklungs-gerecht über seine Partizipationsrechte und über die Vorgehensweise, die Einschätzungen und Entscheidungen in der Unterstützung. Die Fachperson tut dies beim ersten Kontakt sowie jeweils bei neuen Entwicklungen und wiederholt die Informationen gegenüber dem Kind bei jedem weiteren Kontakt.
2. Die Fachperson unterstützt das Kind darin, sich eine Ansicht über die Vorgehensweise, die Einschätzungen und Entscheidungen zu bilden und diese zu äussern. Sie respektiert, wenn das Kind seine Ansicht für sich behalten will. Sie ermöglicht dem Kind, seine Ansicht zu weiteren Zeitpunkten zu äussern.
3. Die Fachperson hört dem Kind zu. Sie prüft, ob das Kind für die Bildung einer Meinung und/oder dafür, sich Gehör zu verschaffen, eine nur dafür zuständige (Fach-)Person benötigt.

4. Im Ergebnis gestaltet die Fachperson die Unterstützung derart, dass die Ansichten oder Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt sind. Wird der Ansicht des Kindes nicht gefolgt, erläutert die Fachperson die Gründe dem Kind gegenüber direkt.

Masstäbe: Partizipation des Kindes

- Die Fachperson kann sagen, zu welchen Zeitpunkten sie das Kind wie und worüber informiert bzw. informiert hat.
- Die Fachperson kann sagen, wie sie das Kind in der Bildung einer Ansicht über die Vorgehensweise, Einschätzungen und Entscheidungen unterstützt bzw. unterstützt hat.
- Die Fachperson kann sagen, was das Kind zu seinen Partizipationsrechten und über die Vorgehensweise, die Einschätzungen und Entscheidungen in der Unterstützung geäussert hat.
- In Falldokumenten sind die geäusserten Ansichten des Kindes als solche erkennbar.
- Die Fachperson kann sagen, wie die Ansichten oder Bedürfnisse des Kindes in die Vorgehensweise, Einschätzungen und Entscheidungen einfließen bzw. eingeflossen sind.
- Sind mehrere Fachpersonen involviert, wissen alle, wer das Kind zu welchen Zeitpunkten und worüber informiert bzw. informiert hat.
- Sind mehrere Fachpersonen involviert, wissen alle, wer das Kind in der Bildung einer Ansicht unterstützt bzw. unterstützt hat.
- Sind mehrere Fachpersonen involviert, wissen alle, was die Ansichten oder Bedürfnisse des Kindes sind und wie sie in die Vorgehensweise, die Einschätzungen und Entscheidungen aufgenommen werden bzw. wurden.

Empfehlungen für Organisationen

- Es liegt in der Verantwortung der Organisation, für ihren Aufgabenbereich zu bestimmen und nachzuweisen, wie Kinder alters- und entwicklungsgerecht über ihre Partizipationsrechte und über die Vorgehensweise, die Einschätzungen und Entscheidungen in der Unterstützung informiert werden.
- Die Organisation stellt sicher, dass Grundlagen und Materialien vorliegen, um Kinder in der Bildung einer Ansicht zu unterstützen. Die Organisation ermöglicht Fachpersonen, sich vertieft zu Partizipationsmöglichkeiten von Kindern weiterzubilden.
- Die Organisation initiiert Austauschgefässe, in denen regelmässig gefragt wird, auf welche Art und Weise die Bedürfnisse oder Ansichten von Kindern die Gestaltung der Unterstützung beeinflussen und beeinflusst haben.

II. Partizipation der Eltern und Familie

Handlungsmaxime: Partizipation der Eltern und Familie

Die Fachperson anerkennt die Eltern und die Familie als Expert/-innen ihrer Lebenswelt. Die Eltern und Familie haben ihre eigenen Ansichten darüber, was ihnen hilft. Die Fachperson informiert die Eltern und die Familie des Kindes über ihre Rechte, über die Rechte des Kindes und über die Vorgehensweise sowie Einschätzungen und Entscheidungen in der Unterstützung.

Die Fachperson legt die Ziele der Unterstützung gemeinsam mit den Eltern und der Familie fest. Sie klären gegenseitige Erwartungen, wer was zur Zielerreichung beiträgt. Sind Unterstützungsziele zur Wahrung des Kindeswohls nicht verhandelbar, kommuniziert die Fachperson den Veränderungsbedarf gegenüber den Eltern und der Familie des Kindes transparent.



Standards: Partizipation der Eltern und Familie

5. Die Fachperson kommuniziert die Unterstützungsziele, den Veränderungsbedarf und die Erwartungen an die Eltern und die Familie eindeutig und verständlich.
6. Die Fachperson unterstützt die Eltern und Familie darin, die Einschätzungs- und Entscheidungsprozesse (inkl. Klagemöglichkeit) für das Einbringen ihrer Bedürfnisse oder Ansichten zu nutzen.
7. Im Ergebnis ist die Unterstützung derart gestaltet, dass die Bedürfnisse oder Ansichten von Eltern und der Familie berücksichtigt sind. Kann Bedürfnissen oder Ansichten nicht gefolgt werden, teilt die Fachperson die Gründe in verständlicher Form den Eltern und der Familie mit.

Masstäbe: Partizipation der Eltern und Familie

- Die Fachperson kann sagen, wann und wie sie die Unterstützungsziele, den Veränderungsbedarf und die Erwartungen an die Eltern und Familie kommuniziert bzw. kommuniziert hat.
- Die Fachperson kann sagen, wie sie die Eltern und Familie im Einbringen ihrer Bedürfnisse oder Ansichten unterstützt bzw. unterstützt hat.
- Die Fachperson kann sagen, wie die Bedürfnisse oder Ansichten von Eltern und Familie in die Unterstützung aufgenommen werden bzw. wurden.
- Sind mehrere Fachpersonen involviert, wissen alle, welches die Unterstützungsziele, der Veränderungsbedarf und die Erwartungen an die Eltern und Familie sind und wer die Kommunikation gegenüber den Eltern und der Familie verantwortet bzw. verantwortet hat.
- Sind mehrere Fachpersonen involviert, wissen alle, wer (wann/wie) die Eltern und Familie im Einbringen ihrer Bedürfnisse oder Ansichten unterstützt bzw. unterstützt hat.
- Sind mehrere Fachpersonen involviert, lässt sich bestimmen, wie die Bedürfnisse oder Ansichten der Eltern und Familie in die Unterstützung aufgenommen werden bzw. wurden.

Empfehlungen für Organisationen

- Es liegt in der Verantwortung der Organisation, für ihren Aufgabenbereich zu bestimmen, wie Transparenz gegenüber Eltern und Familien in der Gestaltung der Unterstützung gewährleistet ist.
- Die Organisation stellt sicher, dass fallunabhängig Informationen über die Einschätzungs- und Entscheidungsprozesse (inkl. Klagemöglichkeiten) für Eltern und /Familien verfügbar sind.
- In der Organisation gibt es Austauschgefässe, in denen einzelfallbezogen und fallübergreifend regelmässig gefragt wird, wie die Bedürfnisse oder Ansichten von Eltern und Familien die Gestaltung der Unterstützung beeinflussen bzw. beeinflusst haben.



B. Orientierung am Kindeswohl

Kinderschutz betrifft das Kind unmittelbar. Nach Art. 3 Abs. 1 der UN-KRK ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Kindeswohl ist nichts Abstraktes, sondern muss für jedes Kind in seiner Lebenssituation konkretisiert werden und gilt als Richtschnur für jegliche Unterstützung im Kinderschutz.

Nach Maywald (2012) ist «ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln (...) dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt» (S. 104).

III. Stärkung von Kindern, Eltern und Familie

Handlungsmaxime: Stärkung von Kindern, Eltern und Familie

Bei jeder Unterstützung verfolgt die Fachperson das Ziel, das Kind, die Eltern und die Familie zu stärken. Die Fachperson orientiert sich vorrangig am Kindeswohl und am Bedarf des Kindes. Die Fachperson bezieht die Ressourcen des Kindes, der Eltern und der Familie mit ein und erschliesst Ressourcen im sozialen Umfeld und im Unterstützungssystem. Der Unterstützungsbedarf orientiert sich nicht an der Verfügbarkeit, Zugänglichkeit oder Finanzierbarkeit von Leistungen, sondern vorrangig am Kindeswohl.



Standards: Stärkung von Kindern, Eltern und Familie

8. Die Fachperson gestaltet die Unterstützung derart, dass die Ressourcen des Kindes, der Eltern und der Familie mobilisiert und ihre Belastungen reduziert werden.
9. Die Fachperson leistet bedarfsgerechte Unterstützung, die im Ergebnis das Kind, die Eltern und die Familie stärkt.

Masstäbe: Stärkung von Kindern, Eltern und Familie

- Die Fachperson kann sagen, wie die Unterstützung Ressourcen mobilisiert und die Belastungen reduziert bzw. reduziert hat.
- Die Fachperson kann sagen, ob die Unterstützung bedarfsgerecht ist und wie sie im Ergebnis das Kind, die Eltern und die Familie stärkt bzw. gestärkt hat.
- Sind mehrere Fachpersonen involviert, lässt sich bestimmen, ob die einzelnen Unterstützungsleistungen und die Unterstützung insgesamt bedarfsgerecht sind und im Ergebnis das Kind, die Eltern und Familie stärken bzw. gestärkt haben.

Empfehlungen für Organisationen

- Es liegt in der Verantwortung der Organisation, für ihren Aufgabebereich zu bestimmen und nachzuweisen, wie die Unterstützung die Ressourcen von Kindern, Eltern und Familien mobilisiert und die Belastungen reduziert.
- Es ist zu eruieren, ob die Unterstützung bedarfsgerecht ist und welche Massnahmen notwendig sind, um eine bedarfsgerechte Unterstützung zu gewährleisten. Dabei ist im Einzelfall und fallübergreifend sicherzustellen, dass die Passung zwischen Ressourcen, Belastungen und Unterstützung bedarfsgerecht ausfällt.
- Die Organisation initiiert Austauschgefässe, in denen regelmässig gefragt wird, ob die Unterstützung bedarfsgerecht ist und im Ergebnis Kinder, Eltern und Familien stärkt.

IV. Erkennen von Gefährdung – Schutz gewährleisten

Handlungsmaxime: Erkennen von Gefährdung – Schutz gewährleisten

Die Gefährdung des Kindeswohls und der kindlichen Entwicklung lässt sich über das Zusammenwirken von Risiko- und Schutzfaktoren erkennen. Die Unterstützung minimiert Risikofaktoren und verstärkt die Schutzfaktoren. Die Fachperson ist sich bewusst, dass Eltern und die Familie Zeit brauchen, um einer Gefährdung des Kindeswohls oder der kindlichen Entwicklung entgegenzuwirken. Die Fachperson ist sich zudem bewusst, dass für das betroffene Kind hierdurch zu viel Zeit vergehen kann, bis das Kind Schutz erfährt. Die Fachperson muss diese beiden Aspekte stets abwägen.

Die Folgen einer Gefährdung des Kindeswohls oder der kindlichen Entwicklung müssen durch die Unterstützung langfristig gelindert werden. Es darf zu keinem ungeplanten Abbruch der Unterstützung oder unbegleiteten Übergang zu weiterführenden Unterstützungen kommen. Auch wenn eine Fachperson nur über einen bestimmten Zeitraum unterstützt, muss die Kontinuität der Unterstützung gewährleistet sein. Die Fachperson wägt bei jeder Unterstützung ab, inwieweit diese einer Gefährdung entgegenwirkt oder ob durch die Unterstützung selbst vermeidbare Belastungen entstehen. Die Fachperson wählt stets die am wenigsten schädliche Alternative.

Standards: Erkennen von Gefährdung – Schutz gewährleisten

10. Eine Gefährdung des Kindeswohls und der kindlichen Entwicklung ist so früh wie möglich erkannt.
11. Wenn die Fachperson eine Gefährdung des Kindeswohls oder der kindlichen Entwicklung feststellt, leistet sie rechtzeitig die Unterstützung zum Schutz des Kindes. Die Fachperson gestaltet die Unterstützung so, dass der Schweregrad und die Dauer der Gefährdung und das Erreichen von Unterstützungszielen berücksichtigt sind.

12. Die Folgen einer Gefährdung des Kindeswohls und der kindlichen Entwicklung werden durch die Unterstützung gelindert. Die Unterstützung erzeugt keine vermeidbare weitere Belastung.
13. Die Fachperson gestaltet die Unterstützung derart, dass Kinder Kontinuität, Verbindlichkeit und Begleitung erfahren. Die Fachperson ermöglicht dem Kind, eine Person oder Personen des Vertrauens zu bestimmen.

Massstäbe: Erkennen von Gefährdung – Schutz gewährleisten

- In der Falldokumentation ist festgehalten, aufgrund welcher Informationen eine Gefährdung vorliegt oder auszuschliessen ist bzw. vorlag oder ausgeschlossen wurde.
- Beim Vorliegen einer Gefährdung kann die Fachperson sagen, wie die Unterstützung das Kind rechtzeitig schützt bzw. geschützt hat.
- Die Fachperson kann sagen, wie die Folgen der Gefährdung gelindert werden bzw. wurden.
- Die Fachperson kann sagen, wie sie Kontinuität, Verbindlichkeit und Begleitung in der Unterstützung gewährleistet bzw. gewährleistet hat.
- Sind mehrere Fachpersonen involviert, lässt sich bestimmen, anhand welcher Informationen auf das Vorliegen oder das Nicht-Vorliegen einer Gefährdung bzw. den Schweregrad und die Dauer der Gefährdung geschlossen wird bzw. wurde.
- Sind mehrere Fachpersonen beim Vorliegen einer Gefährdung involviert, wissen alle, mit welcher Unterstützung und für welchen Zeitraum das betroffene Kind geschützt ist.

- Sind mehrere Fachpersonen involviert, wissen alle, wie die Unterstützung für das Kind Kontinuität, Verbindlichkeit und Begleitung gewährleistet.
- In der Falldokumentation ist festgehalten, wie und wann die Fachperson das Kind über die Möglichkeit der Person(en) des Vertrauens informiert hat und wer die Person(en) des Vertrauens für das Kind ist (sind).

Empfehlungen für Organisationen

- Es liegt in der Verantwortung der Organisation, für ihren Aufgabenbereich zu bestimmen und nachzuweisen, wie eine Gefährdung des Kindeswohls und der kindlichen Entwicklung so früh wie möglich erkannt wird und das betroffene Kind rechtzeitig Schutz erhält.
- Die Organisation initiiert Austauschgefässe, in denen regelmässig gefragt wird, wie und inwieweit die Folgen einer Gefährdung des Kindeswohls und der kindlichen Entwicklung durch Unterstützungen gelindert wurden und inwieweit die Unterstützung keine weiteren Belastungen erzeugte bzw. erzeugen kann.
- Die Organisation stellt sicher, dass Kinder Personen des Vertrauens bestimmen können, dem Kind der Kontakt zu seinen Vertrauenspersonen nicht verwehrt wird und dass Kinder Unterstützung, Kontinuität, Verbindlichkeit und Begleitung erfahren können.



C. Fachlichkeit und Zusammenarbeit

Im Kinderschutz braucht es eine gut entwickelte Fachlichkeit und eine funktionierende Zusammenarbeit unter den Fachpersonen. Zusammenarbeit bedeutet eine koordinierte Abstimmung der Unterstützung. Die unterschiedlichen Rollen und Aufgaben wie auch das Zusammentreffen von Fachpersonen verschiedener Disziplinen können eine Herausforderung sein. Ohne das Wissen um die Kinderrechte und eine koordinierte Abstimmung der Unterstützung sind eine Verwirklichung des Partizipationsrechts des Kindes und eine Orientierung am Kindeswohl eingeschränkt.

V. Fachlichkeit

Handlungsmaxime: Fachlichkeit

Die Fachperson ist einschlägig aus- und weitergebildet, um die Tätigkeit im Kinderschutz professionell ausüben zu können. Sie verfügt über die Möglichkeiten, Unterstützung unter Einhaltung der Qualitätsstandards zur Partizipation und Orientierung am Kindeswohl zu gewährleisten. Die Fachperson muss dafür über die notwendigen Ressourcen (Zeit, Raum, Wissen, Können, Reflexion) verfügen.

Standards: Fachlichkeit

14. Die Fachperson eignet sich kontinuierlich aktuelles und evidenzbasiertes Fachwissen an, um Kinder, Eltern und Familien zu stärken, Gefährdungen zu erkennen und bedarfsgerechte Unterstützung zu leisten sowie die Folgen von Gefährdungen zu lindern.
15. Die Fachperson eignet sich relevantes Fachwissen an, das es Kindern, Eltern und Familien ermöglicht, an der Unterstützung zu partizipieren.
16. Empfängt die Fachperson Kinder in der Organisation, sind die Räumlichkeiten und Materialien für Kinder aller Altersstufen barrierefrei, einladend und sicher.
17. Die Fachperson kennt die Kinderrechte und reflektiert ihr Handeln anhand des kinderrechtlichen Ansatzes.

Masstäbe: Fachlichkeit

- Die Fachperson verfügt über aktuelles und evidenzbasiertes Fachwissen hinsichtlich Kinderrechte, Kinderschutz und Partizipation.
- Die Fachperson verfügt über Räumlichkeiten und Materialien, die für Kinder aller Altersstufen barrierefrei, einladend und sicher sind.
- Sind mehrere Fachpersonen involviert, wissen alle, über welche fachlichen Kompetenzen die jeweiligen Fachpersonen verfügen.
- In der Falldokumentation sind Reflexionen hinsichtlich eines kinderrechtlichen Ansatzes erkennbar.

Empfehlungen für Organisationen

- Es liegt in der Verantwortung der Organisation, für ihren Aufgabenbereich sicherzustellen, dass
 - die angestellten Fachpersonen die notwendigen Anforderungen an das Fachwissen erfüllen;
 - für die Fachpersonen Zugänge zu aktuellem und evidenzbasiertem Fachwissen vorhanden sind;
 - die angestellten Fachpersonen über die Ressourcen verfügen, um die Unterstützung unter Einhaltung der Qualitätsstandards zu gewährleisten;
 - die Räumlichkeiten und Materialien unter Berücksichtigung des Auftrags der jeweiligen Organisation kindergerecht, barrierefrei, einladend und sicher sind.
- Die Organisation initiiert Austauschgefässe, in denen regelmässig gefragt wird, inwieweit der kinderrechtliche Ansatz verwirklicht wird bzw. worden ist.

VI. Zusammenarbeit

Handlungsmaxime: Zusammenarbeit

Im Kinderschutz leisten oft mehrere Fachpersonen gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Unterstützung für das Kind, die Eltern und die Familie. Es muss nicht zwingend Einigkeit unter den Fachpersonen darüber herrschen, wie die Unterstützung zu leisten ist. Mindestens sollten aber die Absichten und Vorgehensweisen transparent sein. Wichtig ist, dass alle Fachpersonen eine frühzeitige Klärung von Rollen und Aufgaben herbeiführen und festlegen, welche Fachperson die Koordination der Unterstützung verantwortet.

Bei komplexen und lang andauernden Unterstützungen ist gewährleistet, dass das Kind kontinuierlich, verlässlich und entwicklungsfördernd begleitet wird. Gute Praxis im Kinderschutz zeichnet sich dadurch aus, dass das Kind weiss, wer aus dem professionellen Umfeld seine Ansprechperson ist. Das Kind sollte darüber hinaus eine Vertrauensperson wählen können, die unabhängig für das Kind da ist.



Standards: Zusammenarbeit

18. Jeder koordinierten Unterstützung liegen eine fachliche Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls und der kindlichen Entwicklung und eine Entscheidung zugrunde.
19. Die Fachpersonen klären, wer mit welcher Unterstützung welche Zielsetzungen verfolgt sowie wer die Koordination der Unterstützungen verantwortet und die Übersicht über alle Unterstützungen und involvierten Fachpersonen behält.
20. Sind mehrere Fachpersonen über eine längere Zeit in die Gestaltung der Unterstützung involviert, soll für das Kind eine Ansprechperson aus dem professionellen Umfeld gewählt werden. Das Kind hat ausserdem die Möglichkeit, aus seinem Umfeld eine Vertrauensperson zu wählen, die nicht direkt in die Fallbearbeitung involviert sein muss.

Massstäbe: Zusammenarbeit

- Die Fachperson kann sagen, welche fachliche Einschätzung und Entscheidung der Unterstützung zugrunde liegt und wer für die Koordination der Unterstützung zuständig ist.
- Die Fachperson kann sagen, welche Zielsetzungen sie unter mehreren involvierten Fachpersonen mit der Unterstützung anstrebt und wer die Koordination verantwortet.
- Sind mehrere Fachpersonen involviert, lässt sich bestimmen, welche fachliche Einschätzung und Entscheidung der jeweiligen Unterstützung zugrunde liegt.
- Sind mehrere Fachpersonen involviert, ist festgelegt, wer welche Verantwortlichkeit bei der Gewährleistung von Unterstützung hat und wer koordiniert.
- Sind mehrere Fachpersonen involviert, wissen alle, wer die Ansprechperson aus dem professionellen Umfeld und wer die Person des Vertrauens für das Kind ist.

Danksagung

Empfehlungen für Organisationen

- Es liegt in der Verantwortung der Organisation, für ihren Aufgabenbereich zu bestimmen und nachzuweisen, wie die Einschätzung und Entscheidung der Unterstützung festgehalten sind und in welchem Fall die angestellte Fachperson für die Koordination verantwortlich ist.
- Es liegt in der Verantwortung der Organisation, für ihren Aufgabenbereich sicherzustellen, dass für das Kind eine Ansprechperson aus dem professionellen Umfeld verfügbar ist. Die Organisation schafft Bedingungen, die es dem Kind ermöglichen, eine Vertrauensperson zu wählen, sowie verhindern, dass dem Kind der Kontakt zu seiner Vertrauensperson verwehrt wird.
- Die Organisation initiiert Austauschgefässe, in denen regelmässig gefragt wird, inwieweit die Koordination der Unterstützung gelingt oder misslingt.

Literatur

Maywald, J. (2012). *Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren. Für Kindergarten, Schule und Jugendhilfe (0–18 Jahre)*. Beltz.

Mit Dank an alle Fachpersonen aus Praxis und Wissenschaft sowie an alle Betroffenen, die an der Entwicklung dieses Textes massgeblich mitgearbeitet haben:

Qualitäts-Gruppe

Alexandra Dahinden (Fachbereich Kindes- und Jugendschutz, Kanton Basel-Landschaft), Andrea Abraham (Berner Fachhochschule), Andrea Hauri (IGQK), Christine Maurer (Fachbereich Kindes- und Erwachsenenschutz, Niederbipp), Clarissa Schär (IGQK), Cora Bachmann (Amt für Jugend und Berufsberatung, Kanton Zürich), Franziska Vögeli (Direktion für Inneres und Justiz, Kanton Bern), Helga Berchtold (IGQK), Kay Biesel (IGQK), Manuela Abdelhadi (KESB, Uster), Martina Suter (Kompetenzzentrum Schlossmatt, Bern), Martina Valentin (CU-RAVIVA), Nicole Meyer (Sozialdienst Reinach), Oliver Hunziker (Verein für elterliche Verantwortung, Lenzburg), Sandra Geissler (Schulsozialarbeit, Stadt Bern), Sandra Wey (Jugend- und Familienberatung, Laufenburg), Silvija Gavez (Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften), Susanne Breitenstein (Mütter- und Väterberatung, Zofingen), Sybille Gloor (UNICEF Schweiz und Liechtenstein), Véronique Rossi (Kinderschutz Schweiz)

Begleitgruppe

Barbara Santeler (Kinderschutzzentrum, St. Gallen), Christian Nanchen (Kantonale Dienststelle für die Jugend, Kanton Wallis), Joel Gautschi (Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften), Katharina Hardegger (Marie Meierhofer Institut), Kristin Busch (Opferhilfe, Basel), Manfred Affolter (Jugendanzwaltschaft, Zürich Unterland), Miriam Halter (Careleaver Schweiz), Marie-Thérèse Hofer (Kompetenzzentrum Leaving Care), Martina Valentin (YOUVITA), Rahel Jakovina (YOUVITA), Rahel Lang (KESB, Rheintal), Rose Burri (Careleaver Schweiz), Sandra Geissler (Schulsozialarbeit, Stadt Bern), Stéphanie Djabri-Vanhooydonck (Kinderschutz Schweiz), Susanne Breitenstein (Mütter- und Väterberatung, Zofingen), Tamara Moser (Careleaver Schweiz), Ursula Schnyder (Kinderschutz Schweiz)

Impressum

Herausgebende: Interessengemeinschaft für Qualität im Kinderschutz, Kinderschutz Schweiz, UNICEF Schweiz und Liechtenstein und YOUVITA

Projektleitung: Interessengemeinschaft für Qualität im Kinderschutz (Helga Berchtold, Co-Präsidentin) und UNICEF Schweiz und Liechtenstein (Sybille Gloor, Child Rights Advocacy)

Autorinnen: Ursula Leuthold (Leitung), Tanja Mitrovic, Paula Krüger (Hochschule Luzern – Soziale Arbeit), Gaëlle Droz-Sauthier (Universität Freiburg)

Gestaltung und Layout: UNICEF Schweiz und Liechtenstein / Detail AG, Zürich

Illustrationen: Francesca Cattaneo, francesca-cattaneo.com, Zürich

1. Auflage, August 2023

Die Publikation ist als Printversion und zum Download in Deutsch und Französisch erhältlich.

Zitiervorschlag: Leuthold, U., Mitrovic, T., Droz-Sauthier, G. & Krüger, P. (2023). *Transdisziplinäre Qualitätsstandards für den Kinderschutz*. Herausgegeben von Interessengemeinschaft für Qualität im Kinderschutz, Kinderschutz Schweiz, UNICEF Schweiz und Liechtenstein, YOUVITA.

© 2023 Interessengemeinschaft für Qualität im Kinderschutz / Kinderschutz Schweiz / UNICEF Schweiz und Liechtenstein / YOUVITA

 Interessengemeinschaft für
Qualität im Kinderschutz

 Kinderschutz Schweiz
Protection de l'enfance Suisse
Protezione dell'infanzia Svizzera

 unicef
für jedes Kind

 YOUVITA

